



## Regelungen zur Leistungsmessung

### 1. Vorgaben der Gymnasialen Schulordnung (GSO), der bayerischen Schulordnung (BaySchO) und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

#### Arten von Leistungsnachweisen

- Es gibt große und kleine Leistungsnachweise. (§ 21 GSO)
- Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden. (§ 22 (4) GSO)
- Kleine **schriftliche** Leistungsnachweise sind insbesondere Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten. (§ 23 GSO)  
ergänzende Erläuterung:  
Neben Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten können auch **Kleine angekündigte Leistungsnachweise (KaL)** in schriftlicher Form durchgeführt werden. Stoffumfang, Bearbeitungszeit und Terminsetzung obliegen der Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen.
- Kleine **mündliche** Leistungsnachweise sind insbesondere Unterrichtsbeiträge, Rechenschaftsablagen und Referate. (§ 23 GSO)
- Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie beziehen sich auf höchstens **zwei** unmittelbar vorangegangene Stunden. (§ 23 GSO)
- Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche im Voraus angekündigt. Sie umfassen die Inhalte von maximal 10 Unterrichtsstunden und sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. (§ 23 GSO)

#### Bewertung von Leistungsnachweisen

- Bei Versäumnis eines angekündigten schriftlichen Leistungsnachweises ohne ausreichende Entschuldigung ist die Note 6 zu erteilen. Bei ausreichender Entschuldigung erhält der Schüler einen Nachtermin. Entsprechend kann auch bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen verfahren werden. (§§ 26 (4) & 27 (1) GSO)
- Bei der Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise können Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form angemessen bewertet werden. (§ 26 (1) GSO)

### 2. Schulinterne Regelungen (i. V. m. BaySchO und GSO):

#### Versäumnis von angekündigten Leistungsnachweisen

Bei Versäumnis eines angekündigten Leistungsnachweises hat der Schüler sich vor Unterrichtsbeginn telefonisch in der Schule zu entschuldigen. Binnen zehn Tagen muss der Schule ein ärztliches Attest vorliegen (§ 20 BaySchO). Das Attest muss spätestens am Tag des versäumten Leistungsnachweises ausgestellt sein. Andernfalls ist die Note 6 zu

erteilen (§ 26 (4) GSO). Dies gilt für schriftliche (z.B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Leistungstests) und mündliche (z. B. Referate) Leistungserhebungen. In der Unterstufe (Kl. 5-7) gilt die Attestpflicht bei versäumten Leistungsnachweisen nur in begründeten Einzelfällen. Sie wird auf Vorschlag des Klassenleiters durch die Schulleitung erteilt und den betreffenden Schülern und deren Eltern durch den Klassenleiter mitgeteilt. Sie behält auch jahrgangsstufenübergreifend ihre Gültigkeit und gilt bis zu ihrem Widerruf durch die Schulleitung.

### **Mündliche Leistungsnachweise**

- Mündliche Leistungsnachweise an Schulaufgabentagen sind zulässig.
- Rechenschaftsablagen können den Unterrichtsstoff der beiden vorangegangenen Stunden sowie Grundwissen eines Fachs beinhalten.
- Rechenschaftsablagen können auch trotz Abwesenheit in der vorangegangenen Stunde erhoben werden. In diesem Fall zählt der Prüfungsstoff der letzten Stunde, zu der der betreffende Schüler anwesend war.

### **Schriftliche Leistungsnachweise (alle Jahrgangsstufen)**

- Mehrere kleine schriftliche Leistungsnachweise am selben Tag sind zulässig.
- Schüler, die in der unmittelbar vorausgehenden Stunde eines Fachs fehlten, sind von einer Stegreifaufgabe befreit. Eine Teilnahme auf eigenen Wunsch ist möglich. In diesem Fall ist die Note bindend.
- Bei Versäumnis der vorletzten Stunde, jedoch Anwesenheit in der letzten Stunde eines Unterrichtsfachs ist die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen verpflichtend. Versäumter Stoff ist durch die Schüler selbständig nachzuarbeiten.

#### Besondere Regelungen für die Jahrgangsstufen 5-10

- Weitere schriftliche Leistungsnachweise an Schulaufgabentagen sind nicht zulässig.
- Schreibt nur ein Teil der Schüler einer Klasse eine Schulaufgabe, so sind diese Schüler an dem betreffenden Tag von weiteren schriftlichen Leistungsnachweisen befreit. Für die übrigen Schüler sind schriftliche Leistungsnachweise möglich.
- Schüler, die eine Schulaufgabe nachschreiben, sind an diesem Tag von Stegreifaufgaben befreit, nicht jedoch von Kurzarbeiten.

#### Besondere Regelungen für die Q11 und Q12

- Stegreifaufgaben an Schulaufgabentagen sind zulässig, jedoch keine Kurzarbeiten.
- Schüler, die eine Schulaufgabe nachschreiben, sind an diesem Tag zur Teilnahme an kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen verpflichtet.

### **Herausgabe und Rücklauf von schriftlichen Leistungsnachweisen**

- Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden allen Schülern nach Hause mitgegeben.
- Stegreifaufgaben werden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach Hause mitgegeben.
- Die Rückgabe aller schriftlichen Arbeiten erfolgt spätestens eine Woche nach Herausgabe.
- Bei Versäumnis der Rückgabefrist kann zukünftig die Mitgabe der Arbeit von der betroffenen Lehrkraft verweigert werden. Diese Maßnahme erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung an die Eltern.